

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Stück, 25.04.1900

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 25. April 1900.) 20. Stück.

Inhalt:

- N^o 39. Verordnung vom 6. April 1900, betreffend die Antritts- und Wechselstage für das Gesinde in der Gemeinde Dedesdorf.
- N^o 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1900, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte.

N^o 39.

Verordnung, betreffend die Antritts- und Wechselstage für das Gesinde in der Gemeinde Dedesdorf.

Oldenburg, den 6. April 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des §. 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899, betreffend eine Gesindeordnung für das Großherzogthum Oldenburg, für den Bezirk der Gemeinde Dedesdorf, was folgt:

Als gesetzliche Antritts- und Wechselstage für das Gesinde gelten der erste Donnerstag nach Ostern und der Donnerstag der nächsten vollen Woche nach Michaelis.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. April
1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Münzbecher.

N^o. 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausdehnung des
Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte.

Oldenburg, den 9. April 1900.

Das Staatsministerium bringt eine unter dem 20. März
d. J. vom Reichskanzler erlassene Bekanntmachung, betref-
fend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf
Nachbarpostorte, sowie einen Auszug aus dem Verzeichniß
der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der
Ortsbriefftage ausgedehnt wird, im Nachstehenden zur öffent-
lichen Kenntniß.

Oldenburg, den 9. April 1900.

Staatsministerium.

Jansen.

Münzbrock.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Vom 1. April ab wird auf Grund des Artikels 1 II. des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. December 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871) auf die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt. Die im Reichs-Postgebiete für Brieffendungen im Ortsverkehre durch die Postordnung festgesetzten Gebühren kommen außer für die innerhalb des Reichs-Postgebiets belegenen Nachbarpostorte auch für den Nachbarortsverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet einerseits und den Postgebieten der Königreiche Bayern und Württemberg andererseits in jeder Richtung zur Erhebung. Im Nachbarortsverkehre zwischen den letzteren beiden Staaten findet die im Königreiche Bayern für Brieffendungen gültige Ortstaxe in beiden Richtungen Anwendung.

Berlin, den 20. März 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Podbielski.

Verzeichniß
der
**Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Orts-
briefftage ausgedehnt wird.**

Namen der Nachbarpostorte.

Abbehausen	Ellwürden.
Atens	Großensiel.
"	Nordenham.
Bant	Wilhelmshaven.
Donnerschwee	Oldenburg (Großhth.).
Gleschendorf (Fürstenthum Lübeck) (Ort)	Gleschendorf (Fürstenthum Lübeck) (Bahnhof).
Großensiel	Nordenham.
Idar	Oberstein.
Lübeck	Stockelsdorf.